

Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und für die Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen

Gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834), sowie i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen, hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 10.09.2026 folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen beschlossen.

§ 1 Einberufung, Einladung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat, der Ausschussvorsitzende den jeweiligen Ausschuss und der Ortsbürgermeister den jeweiligen Ortschaftsrat im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten elektronisch, gemäß § 2, unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeitpunkt der Sitzung ein. Soweit Beratungsgegenstände im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen. Die Einladungen zu den konstituierenden Sitzungen des Stadtrates, der beschließenden Ausschüsse und der Ortschaftsräte erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Der Stadtrat ist auch dann einzuberufen, wenn der Hauptverwaltungsbeamte es aufgrund der Geschäftslage für erforderlich hält. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadträte oder eine Fraktion, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, schriftlich beim Vorsitzenden beantragt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Gleiches gilt für den Ortschaftsrat, wenn der Ortsbürgermeister eine Einberufung des Ortschaftsrates für erforderlich hält. Das gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.
- (3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von 10 Kalendertagen (Stadtrat)/ für Ortschaftsräte eine Woche. Die Frist gilt als gewahrt, wenn in dringenden Angelegenheiten die Ladungen zur ordentlichen Sitzung spätestens eine Woche vor der Sitzung per E-Mail (über das Ratsinformationssystem – siehe § 2) versendet worden ist. Für die postalische Versendung gilt die Frist als gewahrt, wenn die Ladungen zu ordentlichen Sitzungen spätestens am 12. Tag (für Stadträte) / eine Woche und zwei Tage (für Ortschaftsräte) zur Post gegeben oder den Mandatsträgern spätestens am 11. Tage vor der Sitzung ausgehändigt worden sind.
In dringenden Angelegenheiten gilt bei postalischer Versendung die Frist als gewahrt, wenn die Ladung zur ordentlichen Sitzung spätestens eine Woche und 2 Tage zur Post gegeben und den Mandatsträgern spätestens am 8. Tag vor der Sitzung ausgehändigt worden ist. Die Ladungsfrist gilt auch als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen einzelne Mandatsträger die Einladung später erhalten haben, sofern dies nicht durch den Vorsitzenden oder die Verwaltung zu vertreten ist.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die

Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

- (5) Eine Sitzung, die vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss, kann zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche bzw. elektronische Ladung sowie die Einhaltung der Fristen sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte/ Ortschaftsräte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Jeder Beratungsgegenstand ist durch eine Vorlage vorzubereiten, sofern nicht Gründe der Vertraulichkeit entgegenstehen. Die Vorlagen stehen grundsätzlich gemäß den Fristen nach Absatz 3 im elektronischen Ratsinformationssystem zur Verfügung. Von Tischvorlagen sollte nur im begründeten Ausnahmefall (Vergaben) Gebrauch gemacht werden.
- (7) Beratungsgegenstände sind auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen. Ein Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Das gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet der Vertretung gehören.
- (8) Der Bericht des Hauptverwaltungsbeamten wird über das Ratsinformationssystem, in der vor der Stadtratssitzung stattfindenden Hauptausschusssitzung, elektronisch an alle Mandatsträger sowie Ortsbürgermeister übergeben.

§ 2 Elektronisches Ratsinformationssystem

- (1) Die Stadt Sangerhausen hat ein gesichertes elektronisches Ratsinformationssystem installiert. Dies ist über die Homepage (www.sangerhausen.de) unter der Rubrik „Verwaltung & Politik“ – Stadtrat/Ortschaftsräte – Ratsinfo Mandatsträger mit jedem handelsüblichen internetfähigen Gerät über einen Webbrowser zu erreichen. Zudem steht die kostenfreie App „Mandatos“ für diverse Betriebssysteme zur Verfügung.
- (2) Allen Mitgliedern des Stadtrates und der Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister/innen und sachkundigen Einwohnern werden Zugangsdaten in Form von Nutzerkennzeichen und Kennwort für das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Über den Umgang mit diesen Zugangsdaten erfolgt eine gesonderte Belehrung durch das Referat Organisation und Wahlen. Über diesen Zugang werden sämtliche Informationen zum Stadtrat, zu den Ausschüssen, Fraktionen und Ortschaftsräten sowie deren Sitzungen bereitgestellt. Außerdem kann man sich im Sitzungskalender über die Sitzungstermine des jeweiligen Gremiums mit den dazugehörigen Tagesordnungen und Beschlussvorlagen sowie Sitzungsniederschriften informieren.
- (3) Die Mandatsträger und sachkundigen Einwohner werden in der Regel per E-Mail zur Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung und mit dem Hinweis auf das Bereitstehen der Unterlagen im Ratsinformationssystem eingeladen. Des Weiteren werden auf der Homepage der Stadt Sangerhausen unter der Rubrik „Verwaltung & Politik“ – Stadtrat/Ortschaftsräte – Ratsinfo Bürger alle für die Öffentlichkeit bestimmten Sitzungsinformationen zur Verfügung gestellt.

- (4) Lediglich kurzfristig erstellte Vorlagen oder Nachträge gemäß § 4 (3) können gegebenenfalls noch in Papierform bereitgestellt werden.
- (5) Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stadtratsvorsitzenden, über das Referat Organisation und Wahlen, können Einladung, Sitzungsunterlagen und Sitzungsniederschriften per Post zugeleitet werden. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden und gilt für die gesamte Legislaturperiode.

§ 3 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Stadtrates gilt § 7 Abs. 5, 6 entsprechend.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können Stadratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden, über das Referat Organisation und Wahlen, schriftlich oder elektronisch zuzuleiten.
- (3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären nur im Rahmen der gesetzlichen Frist gemäß § 53 (4) S. 2 KVG LSA (eine Woche) zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 8) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates, des Ausschusses bzw. des Ortschaftsrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Der Stadtrat, Ausschuss oder Ortschaftsrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt oder Ortschaft fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates, Ausschuss oder Ortschaftsrates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 5 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, sich vor Beginn der Sitzung in eine Anwesenheitsliste einzutragen.
- (2) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann, soll dies dem Vorsitzenden vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlässt, hat sich beim Vorsitzenden bzw. Ortsbürgermeister abzumelden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten gleichermaßen für die Mitglieder der Ausschüsse und die Ortschaftsräte.

§ 6 Ratsbüro

- (1) Für die technisch-organisatorische Abwicklung der Sitzungen ist das Ratsbüro zuständig. Ihm obliegt die Protokollführung für die Sitzungen des Stadtrates sowie des Hauptausschusses. Für die Protokollführung der weiteren Ausschüsse sind die Fachbereiche zuständig, in dessen Aufgabenbereich der Ausschuss fällt.
- (2) Einladungen zu Fraktionssitzungen können über das Ratsbüro abgewickelt werden.

§ 7 Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte teilzunehmen.
- (2) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen (außer in der Einwohnerfragestunde (§ 16 Hauptsatzung) oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (4) Das Verbreiten von Propaganda oder das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) wird untersagt. Dazu gehören alle Äußerungen und Darstellungen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind. Der Vorsitzende bzw. der Ortsbürgermeister kann einen Verstoß mit einem sofortigen Verweis aus dem Tagungsraum und ggf. mit einem Hausverbot ahnden.
- (5) Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind befugt über den Verlauf öffentlicher Sitzungen zu berichten. Dieses Recht schließt Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen ein, wenn sie den Sitzungsverlauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden bzw. Ortsbürgermeister vorher anzuzeigen. Diese sind berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.
- (6) Bild- und Tonaufnahmen ohne journalistisch-redaktionelle Gestaltung müssen vor der Sitzung angekündigt werden und sind gestattet, soweit davon nur Personen erfasst werden,

die vorher umfassend aufgeklärt wurden und ihre Einwilligung im Sinne der DSGVO sowie der landesdatenschutzrechtlichen Bestimmungen gegeben haben. Die Einwilligung muss schriftlich erklärt werden. Die Vorsitzenden bzw. die Ortsbürgermeister können Bild- und Tonaufnahmen untersagen, ab- und unterbrechen.

§ 8 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:
- Personalangelegenheiten,
 - Grundstücksangelegenheiten (An- und Verkauf, Tausch, Belastung, Vermietung Verpachtung) sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
 - Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, in den persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden,
 - Kreditgewährungs-, Kreditaufnahme- und Kreditsicherungsangelegenheiten,
 - Abschlüsse von Vergleichen,
 - Aushandeln der Vertragsbedingungen im Vergleich mit anderen konkurrierenden Personen oder Unternehmen,
 - Prozessangelegenheiten,
 - Einzelentscheidungen, bei denen z.B. Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Vorstrafen von Einwohnern und Bürgern relevant sind,
 - Auftragsvergaben für Leistungen und Bauleistungen,
 - Abgabeangelegenheiten, die einzelne Abgabepflichtige betreffen (Steuergeheimnis),
 - Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt,
 - Maßnahmen zur Bodenordnung,
 - Entwurfskonzeption zu Stadtentwicklungsprogrammen, Bauleitplänen und Verkehrsplanungen,
 - vorbereitende Untersuchungen zu Standortplanungen für öffentliche Vorhaben,
 - sonstige Angelegenheiten, deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung im Interesse des öffentlichen Wohles oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange einzelner geboten sind oder durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes vorgeschrieben ist
 - Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist.
- (2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 9 Sitzungsleitung und – verlauf

- (1) Die Vorsitzenden bzw. Ortsbürgermeister haben die Sitzungen unparteiisch zu leiten, sorgen für die Aufrechterhaltung der Ordnung und üben das Hausrecht während der Sitzungen aus.
- (2) Sind der Vorsitzende/Ortsbürgermeister und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt das Gremium unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse bzw. der Ortschaftsräte sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen.
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
 - c) Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung,
 - d) Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) der Gremien,
 - e) Bericht des Hauptverwaltungsbeamten (nur für Stadtratssitzungen),
 - f) Anfragen und Aussprache zum Bericht des Hauptverwaltungsbeamten (nur für Stadtratssitzungen),
 - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
 - h) Einwohnerfragestunde (zur festgelegten Zeit),
 - i) Information über Beschlüsse des beschließenden Ausschusses (nur für Stadtratssitzungen),
 - j) Behandlung der Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung,
 - k) Anfragen und Anregungen,
 - l) Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
 - m) Schließung der Sitzung.
- (4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 10 Unterrichtung der Mandatsträger

Ein Zehntel der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung, mindestens jedoch zwei ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung oder eine Fraktion können in Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung unterrichtet. Kann der Hauptverwaltungsbeamte Anfragen nicht unverzüglich beantworten, hat er die Auskunft grundsätzlich binnen einer Frist von 14 Tagen zu erteilen, soweit der Inhalt der Frage keine kürzere Frist verlangt.

Sollte in begründeten Fällen eine Beantwortung in 14 Tagen nicht möglich sein, ergeht seitens des Oberbürgermeisters eine Zwischeninformation vor endgültiger Beantwortung in der gesetzlichen Frist nach § 43 Abs. 3 S. 3 KVG LSA.

§ 11 Behandlung der Beratungsgegenstände

- (1) Nach den Erläuterungen und Begründungen des Hauptverwaltungsbeamten oder eines Bediensteten, in der Regel durch einen Fachbereichsleiter, gegebenenfalls nach Vortrag von Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Sachverständige haben in nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungssaal zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Erläuterungen und Begründungen erfolgen durch die Fraktionen oder Stadträte, soweit sie der Einbringer sind. In Ortschaftsratssitzungen erfolgen die Erläuterungen und Begründungen der Beratungsgegenstände durch den Ortsbürgermeister oder ein von ihm beauftragten Ortschaftsrat. Er kann dafür auch sachkundige Mitarbeiter der Verwaltung anfordern.
- (2) Die Mitglieder der Gremien, die wegen Mitwirkungsverbot gemäß § 33 KVG LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden bzw. dem Ortsbürgermeister vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Stadträte bzw. Ortschaftsräte und andere an der Tagung teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der Vorsitzende oder der Ortsbürgermeister (in Ortschaftsratssitzungen) ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handheben.
- (4) Der Tagungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen (Anmeldung durch Erheben beider Arme). Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden. Dem Hauptverwaltungsbeamten ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (5) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus, bei umfänglicheren Reden vom Pult aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit für die Begründung eines Antrages soll 10 Minuten, für alle anderen Redebeiträge 5 Minuten nicht überschreiten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat.
- (6) Beschlussvorlagen können vom Einbringer und Anträge vom Antragsteller bis zum Beginn der Abstimmung geändert (inhaltlich oder als Lesung) oder zurückgezogen werden. Mit Rücknahme der Vorlage bzw. des Antrages werden Änderungsanträge hierzu gegenstandslos.
- (7) Während der Beratung sind als Anträge nur zulässig:
 - a) Änderungsanträge- und Zusatzanträge (Sachanträge) gemäß § 12
 - b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 13.

Nach Schluss der Aussprache oder Beschluss über das Ende der Rednerliste infolge eines Geschäftsordnungsantrages, ist das Stellen von Sachanträgen nicht mehr möglich.

- (8) Der Vorsitzende bzw. der Ortsbürgermeister kann bei Vorliegen von Gründen jederzeit das Wort nehmen, ohne Redebeiträge dabei inhaltlich oder politisch zu werten. Will der Vorsitzende bzw. der Ortsbürgermeister selbst zur Sache sprechen, so hat er dieses vorher anzukündigen (siehe § 9).
- (9) Persönliche Erklärungen sind nach Schluss der Aussprache, jedoch vor der Abstimmung gestattet. Sie dürfen keine Bemerkungen zur Sache enthalten, sondern nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen die Person des Redners gerichtet waren oder eigene Ausführungen berichtigen. Sie dürfen nicht länger als 5 Minuten dauern. Persönliche Erklärungen, die inhaltlich keinen Bezug zur Tagesordnung haben, sind auf Antrag zu gewähren.
- (10) Den Vertrauenspersonen von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.

§ 12 Sachanträge

- (1) In Stadtratssitzungen sind alle Mitglieder des Stadtrates sowie Fraktionen und Ausschüsse antragsberechtigt, in Ortschaftsratssitzungen alle Mitglieder des Ortschaftsrates. Änderungs- und Zusatzanträge können bis zum Schluss der Aussprache gestellt werden. Anträge sind beim Vorsitzenden bzw. Ortsbürgermeister schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Anträge zur Tagesordnung bleiben hiervon unberührt.
- (2) Anträge zu Beratungsgegenständen sollen nach Möglichkeit vor der Sitzung eingereicht werden, wobei dies auch beim Hauptverwaltungsbeamten möglich ist. Anträge zu Satzungen, Verordnungen und Verträgen sowie anderen rechtsrelevanten Angelegenheiten sollten beim Hauptverwaltungsbeamten in der Regel 3 Arbeitstage vor der Sitzung eingereicht werden. Wird die Frist unterschritten, so ist auf Antrag des Hauptverwaltungsbeamten die Angelegenheit zu vertagen.
- (3) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgenommen werden.

§ 13 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Meldet sich ein Mitglied eines Gremiums zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Der Antragsteller muss den Geschäftsordnungsantrag gemäß Absatz 3 zunächst nennen und darf nur den Geschäftsordnungsantrag, nicht die Sache selbst, begründen. Gleiches gilt für Ortschaftsräte in Ortschaftsratssitzungen.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so hat der Vorsitzende unverzüglich über den Antrag abstimmen zu lassen, nachdem jede Fraktion Gelegenheit hatte, durch einen Wortbeitrag für oder gegen diesen Antrag Stellung zu nehmen. Gleiches gilt für Ortschaftsratssitzungen, wobei der Ortsbürgermeister jedem Mitglied des Ortschaftsrates Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit gewünscht, geben muss.

- (3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:
- a) Schluss der Rednerliste,
 - b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister/ Ortsbürgermeister,
 - c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
 - d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
 - e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
 - f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) Zurückziehung von Anträgen,
 - h) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
 - i) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Mandatsträgers
 - j) Feststellung der Beschlussfähigkeit des Stadtrates oder Ortschaftsrates im Verlauf der Sitzung,
 - k) Antrag auf namentliche Abstimmung.

Anträge zu a) dürfen nur von Mitgliedern des Stadtrates gestellt werden, welche zum jeweiligen Beratungsgegenstand noch nicht geredet haben.

- (4) Über die Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 3 entscheidet der Stadtrat oder Ortschaftsrat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.

§ 14 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf "Schluss der Rednerliste" und erfolgter Abarbeitung dieser, lässt der Vorsitzende bzw. der Ortsbürgermeister über den Beratungsgegenstand abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich oder elektronisch vorliegen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand abzustimmen,
 - c) weitergehende Anträge; insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende bzw. der Ortsbürgermeister. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat oder Ortschaftsrat durch einfache Stimmenmehrheit.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende bzw. der Ortsbürgermeister die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.

- (5) Soweit nicht ein Gesetz etwas anderes vorsieht, werden Beschlüsse grundsätzlich in offener Abstimmung durch Nutzung eines elektronischen Abstimmungssystems gefasst. Ersatzweise, wenn die elektronische Abstimmungsanlage nicht einsetzbar ist, kann eine Abstimmung durch Heben der Stimmkarten, in Zweifelsfällen durch Aufstehen erfolgen. Dem Vorsitzenden bleibt es vorbehalten vor jeder Beschlussfassung die Abstimmungsvariante mittels Stimmkarten festzulegen. Zur Stimmabgabe ohne elektronisches Abstimmungssystem werden die Ampelfarben verwendet.
- Die grüne Karte bezeichnet „Ja“, die rote Karte „Nein“. Mittels der gelben Karte wird Enthaltung signalisiert. Werden die Ampelkarten verwendet, wird zu Beginn einer jeden Sitzung namentlich einem Mitarbeiter der Verwaltung die Erfassung des Abstimmungsverhaltens übertragen. Auf Antrag einer Fraktion oder Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Stadtrates oder Ortschaftsrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Die elektronischen Abstimmungsergebnisse werden nach erfolgter Protokollbestätigung gelöscht.
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden bzw. den Ortsbürgermeisters oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bzw. den Ortsbürgermeister bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.
- (8) Wird das Ergebnis von einem Stadtrat bzw. von einem Ortschaftsrat in Ortschaftsrats-sitzungen angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.
- (9) Ortsbürgermeister können an Verhandlungen des Stadtrates und seinen Ausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (10) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Gemeinderatssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 15 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Die offene Abstimmung ist gleichfalls mittels des Abstimmungssystems möglich, sofern sich nicht mehr als 5 Personen oder Auswahlmöglichkeiten der jeweiligen Wahl stellen.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte der Gremien mehrere Stimmzähler bestimmt.

- (3) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
- (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
 - a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) leer ist,
 - c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
 - e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.
- (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.
- (6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
- (7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 16 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende bzw. der Ortsbürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Stadtrat kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird,
 - a) den Tagesordnungspunkt zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen,
 - b) den Tagesordnungspunkt zur nochmaligen Beratung an den jeweiligen Ortschaftsrat zurückverweisen, soweit Angelegenheiten der Ortschaft Gegenstand des Tagesordnungspunktes sind,
 - c) den Tagesordnungspunkt zur erneuten Vorbereitung an den Oberbürgermeister zurückverweisen,
 - d) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen.

- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung einem Verweisungs- und dieser einem Vertagungsantrag vor.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs- oder Vertagungsantrag stellen.
- (5) Nach 21.30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. In jenen Ortschaftsratssitzungen, welche ab 19.00 Uhr beginnen, werden nach 22.30 Uhr keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates, der Ausschüsse bzw. des Ortschaftsrates an vorderster Stelle abzuwickeln.

§ 17 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) die Angabe, ob eine Sitzung nach §§ 27 oder 27a durchgeführt wurde,
 - b) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - c) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates, des Ausschusses bzw. des Ortschaftsrates,
 - d) Vermerke darüber, welche Stadträte bzw. Ortschaftsräte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - e) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 - f) die Tagesordnung,
 - g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - h) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - i) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 14 Abs. 5) ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken,
 - j) Anfragen der Mitglieder des Stadtrates oder des Ortschaftsrates,
 - k) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
 - l) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
 - m) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

- (3) Die Niederschrift über die in öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist nach Unterzeichnung im elektronischen Ratsinformationssystem einsehbar. Die Niederschrift über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Punkte ist im

Ratsinformationssystem nicht öffentlich und ausschließlich für Ratsmitglieder, Ortsbürgermeister, sachkundige Einwohner (beschränkt auf die Sitzungen des jeweiligen Ausschusses, in welchen sie berufen wurden), Berechtigte der Stadtverwaltung sowie den Einbringer zugänglich zu machen.

Im Falle der postalischen Versendung ist die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte gesondert im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.

- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Der Stadtrat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragenen Einwendungen zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Diese Tonaufzeichnungen sowie unterstützend eine KI-gestützte Transkription dient ausschließlich der Unterstützung der Protokollführung. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Abstimmung über die Niederschrift sind Tonaufzeichnungen der nichtöffentlichen Sitzung zu löschen. Tonaufnahmen der öffentlichen Sitzung sind zu archivieren und frühestens ein Jahr nach Ablauf der Legislaturperiode zu löschen. Die Mitglieder des Stadtrates sind berechtigt, die Tonbänder der öffentlichen Sitzung anzuhören. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (6) Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden.

§ 18 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates bzw. Ortschaftsrates

- (1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates bzw. Ortschaftsrates kann von einem Drittel der Mitglieder, oder vom Hauptverwaltungsbeamten beantragt werden.
- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Stadtrates bzw. Ortschaftsrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden, es sei denn, die Sach- und Rechtslage hat sich wesentlich geändert.
- (3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand aufgelöst werden können oder zu Schadensersatzansprüchen führen würden.

§ 19 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

- (2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates oder Ortschaftsrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt er die Würde der Versammlung oder äußert sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden bzw. vom Ortsbürgermeister „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende bzw. der Ortsbürgermeister das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Vorsitzende kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jeder Stadtrat den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen; in Ortschaftsratssitzungen jeder Ortschaftsrat den Ortsbürgermeister.
- (4) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (5) Der Vorsitzende bzw. der Ortsbürgermeister kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (6) Der Vorsitzende kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.
- (7) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.
- (8) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 20 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden bzw. des Ortsbürgermeisters unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates, der Ausschüsse bzw. des Ortschaftsrates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates oder des Ortschaftsrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende bzw. der Ortsbürgermeister zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn den Räten einschließlich der Gründe hierfür mit.

§ 21 Fraktionen

- (1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung, den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Mitglieder unverzüglich schriftlich zur Kenntnis; entsprechendes gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion und die Auflösung der Fraktion. Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam.
- (2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.
- (3) Näheres zur Verwendung der bereitgestellten Mittel für die Fraktionsarbeit, sind der Richtlinie der Stadt Sangerhausen über die Zuschüsse zur Fraktionsarbeit und deren Verwendung in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.
- (4) Die Fraktionen haben die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen sicherzustellen und insbesondere dafür Sorge zu tragen,
 1. dass hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Auffüllungsgesetz Sachsen-Anhalt) die Vorschriften des Datenschutzrechts beachtet werden, vor allem, dass bei Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten gelöscht werden,
 2. dass die notwendige Aufbewahrung und der ordnungsgemäße Umgang mit fraktionsbezogenen Unterlagen (Z.B. Verwendungsnachweise, Kontoführung etc.) gewährleistet ist,
 3. dass neben-/hauptamtliche Fraktionsmitglieder, die nicht Mitglieder des Stadtrates sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

§ 22 Ausschüsse

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte
 - a) Mitteilungen,
 - b) Anfragen,
 - c) Anregungenvorzusehen.
- (3) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Stadtrates zuzuleiten.

- (4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.
- (5) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das dem Stadtrat als ehrenamtliches Mitglied angehört, unterstützt wird.
- (6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.
- (7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

§ 23 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Oberbürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

§ 24 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende bzw. der Ortsbürgermeister. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheiden die jeweiligen Gremien mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 25 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates, des Ausschusses bzw. des Ortschaftsrates widerspricht.

§ 26 Verfahren in den Ortschaftsräten

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ortschaftsräte die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Die Ortschaftsräte können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung, Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nichtöffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.
- (3) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ortschaftsräte, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

§ 27 Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

- (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i.S.v. § 56a Abs. 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.
- (2) Das Einverständnis zu dem schriftlichen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Vertretung oder des Ausschusses. Die entsprechende Erklärung erfolgt zeitgleich mit der schriftlichen Stimmabgabe, jedoch mittels eines gesonderten Schriftstücks.
- (3) Jedem Mandatsträger werden alle zur Abstimmung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt. Mit Übersendung der Informationen und Unterlagen werden die Mandatsträger über die Frist, bis zu welcher die Stimmabgabe erfolgen muss, informiert. In der Regel beträgt diese Frist 1 Woche. Mit den Unterlagen werden den Mandatsträgern die Einverständniserklärung sowie das Schriftstück für die schriftliche Abstimmung übersandt. Die schriftliche Stimmabgabe und Einverständniserklärung muss mit Unterschrift bis zum Ende der Frist im Ratsbüro vorliegen. Die fehlende Antwort eines Mitglieds wird als Enthaltung gewertet.
- (4) Vor Abstimmung im schriftlichen Verfahren ist der Verhandlungsgegenstand grundsätzlich in Form einer Videokonferenz zu beraten. Über den Zeitpunkt der Videokonferenz werden die Mandatsträger ebenfalls mit Übersendung der Unterlagen in Kenntnis gesetzt. Auf die Abstimmung kann verzichtet werden, wenn der Verhandlungsgegenstand in einer Präsenzsitzung bereits behandelt oder im Rahmen einer Präsenzsitzung auf eine Vorberatung verzichtet wurde. Im Einvernehmen zwischen dem Vorsitzenden des Stadtrates sowie dem Oberbürgermeister kann die Beteiligung der beschließenden Ausschüsse nach § 48 Abs. 3 S. 1 KVG LSA bei der Vorbereitung der Beschlüsse unterbleiben.
- (5) Für die Vorberatung des Verhandlungsgegenstandes mittels Videokonferenz gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 8, 9, 11 bis 14 und 17, soweit nachfolgend nicht Abweichendes geregelt ist.
- (6) Zu Beginn der Vorberatung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit fest, indem er die anwesenden Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet oder nimmt im Wege synchroner Übertragung von Bild und Ton teil, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollant trägt die teilnehmenden Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.

§ 27 a Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen – Videokonferenz

- (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i.S.v. § 56a Abs. 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung die Sitzung in Form einer Videokonferenz nach Maßgabe von § 56a Abs. 2 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

- (2) Für den Ablauf einer Videokonferenz gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 7, 8, 10 bis 14, 16, 18, 19, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit fest, indem er die anwesenden Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet oder nimmt im Wege synchroner Übertragung von Bild und Ton teil, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollant trägt die teilnehmenden Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.
- (4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich.
- (5) Die mittels Videokonferenztechnik zugeschalteten Mitglieder müssen die Kamera während der gesamten Sitzung eingeschaltet lassen, auch wenn sie ihren Platz verlassen. Der Ton kann ausgeschaltet werden.
- (6) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliest der Vorsitzende die bei ihm eingereichten Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 17 Abs. 2 bis 6 der Hauptsatzung entsprechend Anwendung.
- (7) Dem Öffentlichkeitsgrundsatz wird in der Form Rechnung getragen, dass die Öffentlichkeit in einem zugänglichen Raum, über welchen die Öffentlichkeit im Vorfeld zu informieren ist, die Videokonferenzsitzung zeitgleich verfolgen kann. Für den öffentlich zugänglichen Raum gelten die gleichen Grundsätze wie bei einer Präsenzsitzung.
- (8) Auch bei einer Videokonferenzsitzung gilt, dass die Öffentlichkeit auszuschließen ist, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 KVG LSA vorliegen. Jeder Mandatsträger stellt persönlich sicher, dass im privaten Umfeld keine weitere Person den Sitzungsinhalt mitverfolgen kann.

§ 28 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 29 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Sangerhausen, den 10.09.2026

Schweiger
Oberbürgermeister

